

Bonn, im November 2017

Geschäftsstelle

Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn

infodsblnrv@aol.com

**Stellungnahme des
Deutschen Schwerhörigenbundes (DSB) Landesverband Nordrhein-Westfalen
e.V.**

**zum Entwurf des
Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG)**

Mit dem Entwurf des BTHG-AG's erfüllt die Landesregierung die Vorgaben des Bundes, die Ausführenden des Bundesteilhabegesetzes auf der Landesebene festzulegen und dabei einige Gesetze und Vorschriften zu aktualisieren. Die neuen Maßgaben des BTHG bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung treten zwar erst 2020 bis 2023 in Kraft treten, nun aber soll die Ausführung der bestehenden Gesetzeslage des SGB XII schon reformiert werden.

Der DSB vertritt insbesondere die Interessen der lautsprachlich orientierten Menschen mit Schwerhörigkeit oder Spätertaubung. Nur sehr wenige von ihnen sprechen Gebärdensprache, auf die die Gruppe der gehörlosen Menschen angewiesen ist.

Im Folgenden wird mehrmals auf die verschiedenen Betroffenengruppen und ihre Kommunikationshilfen eingegangen, deswegen als **Hintergrundinformation**:

In der von der Landesregierung initiierten **Studie zur Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen** der Universität Köln (Prof. Dr. Thomas Kaul und Prof'in Dr. Mathilde Niehaus in 2013) sind die Betroffenenzahlen und ihre Kommunikationsformen aufgeführt.

- **1,6 Mio Menschen in NRW sind leichtgradig schwerhörig.** Sie profitieren vor allem von guter Akustik (DIN 18041) und deutlicher Ansprache.
- **1,4 Millionen sind mittel- oder hochgradig schwerhörig.** Zur Barrierefreiheit benötigen sie **technische Kommunikationshilfen wie induktive Anlagen** als Ergänzung zum Hörgerät.
- **30.000 Menschen sind spätertaubt**, d.h. nach Erwerb der Lautsprache. Sie können nicht mehr akustisch verstehen und benötigen Text zum Mitlesen des gesprochenen Wortes, den sogenannte **Schriftdolmetscher** erstellen.
- Ein Tausendstel der Bevölkerung, in NRW also **18.000 Personen, sind gehörlos** und gebärdensprachorientiert. Sie benötigen **Gebärdensprachdolmetscher**.
- Die Anzahl von **Menschen mit Hörsehbehinderung oder Taubblindheit** ist nicht so hoch, aber dafür haben sie sehr hohen Unterstützungsbedarf. Je nachdem, ob sie vor der Sehbehinderung lautsprachlich oder gebärdensprachorientiert waren, kommunizieren sie über **Lormen** oder über **taktile Gebärden** und brauchen entsprechende Dolmetscher und Assistenz.

Alle Unterstützungsformen finden sich als "Kommunikationsdienste" auch in der Kommunikationshilfeverordnung ("KHV").

Im BTHG-AG wird offiziell festgeschrieben, **wie die Betroffenen und ihre Verbände auf der Landesebene beteiligt werden, nämlich über den Landesbehindertenrat ("LBR")**.

Das findet sich an folgenden Stellen

- Im Artikel 1, Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Ausführungsgesetz- AG-SGB IX): in § 6
- Im Artikel 3, Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020: neuer Absatz 4 im § 2a, der LBR wirkt bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit
- Artikel 6, Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen: neuer Absatz 4 im § 9 verankert den LBR als maßgeblichen Beteiligungspartner auf Landesebene:
" (4) Maßgeblicher Beteiligungspartner auf Landesebene als Interessenvertretung der Verbände und der Organisationen der Menschen mit Behinderungen ist der Landesbehindertenrat NRW e.V. Der Landesbehindertenrat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter und chronisch kranker Menschen im Land zu bündeln und diese gegenüber der Landesregierung vorzutragen."

Der DSB Landesverband sorgt sich:

- Zwar sind eine Vielzahl von Verbänden Mitglied in der LAG Selbsthilfe Behinderter NRW ("LAG"). Doch müssen der LBR und die LAG stärker unterstützt werden, **Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse festzuschreiben und transparent und umfassend durchzuführen**.
- Insbesondere sind diese **Prozesse barrierefrei zu gestalten**. Das bedeutet für Menschen mit den verschiedenen Typen Hörbehinderung und ggf. zusätzlichen Behinderungen, dass sie **den jeweils nötigen Kommunikationsdienst** erhalten, vergleiche KHV bzw. Beschreibung oben.
- Im einführenden Kapitel D Kosten steht auf Seite 11 "Dem Landesbehindertenrat e.V. entsteht durch die in Artikel 7 vorgesehene Koordinierung mit den verschiedenen Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusätzlicher Aufwand, der vom Land zu tragen ist". Zum einen, hier sicher ist Artikel 6 gemeint? Wichtiger ist der Einwand, dass dies zwar gut erkannt und in der Einführung beschrieben ist. Es findet sich jedoch in keinem Gesetzesvorschlag verbindlich wieder. **Der DSB Landesverband empfiehlt, einen Satz in dem neuen Absatz 4 des § 9 des Inklusionsgrundsatzestärkungsgesetzes zuzufügen**

"Die Landesregierung unterstützt den Landesbehindertenrat bei der Ausführung dieser Aufgaben und übernimmt die anfallenden Kosten."

NRW sieht vor, die Verantwortung für existenzsichernden Maßnahmen (Wohnen, Unterkunft, ...) bei den örtlichen Trägern zu lassen und **die Verantwortung für behinderungsspezifischen Fachleistungen bis auf wenige Ausnahmen auf die Landschaftsverbände zu übertragen**. Somit können die Leistungen wenigstens auf der Landesebene vereinheitlicht werden, wenn schon kein bundesweiter Standard geschaffen wird.

Dem DSB Landesverband ist wichtig

- **Es darf nicht zu Unterschieden zwischen den beiden Landschaftsverbänden Rheinland ("LVR") und Westfalen-Lippe ("LWL") kommen.**
- **Die Umsetzung erfolgt unter ziemlichem Zeitdruck - der Prozess sollte deswegen schon jetzt kurze Revisionszeiträume festschreiben.**

Die Landschaftsverbände können sich bei der Durchführung der Aufgabe unterstützen lassen und **die örtliche Ebene einbeziehen**. Das ist zu begrüßen, denn nicht nur in den Ballungszentren sollen Betroffene die Möglichkeit haben, direkt mit Sachbearbeitern/innen in Kontakt zu treten. Die Landschaftsverbände geben die Richtlinien vor und tragen die Verantwortung.

Dem DSB Landesverband ist wichtig:

- **Die Betroffenenverbände sollen bei der Aufstellung der Richtlinien beteiligt werden, wie es beim Partizipations-Workshop am 8.11. auch bereits geschehen ist. Es muss jedoch weitere Einstiegsmöglichkeiten bei der Beteiligung geben und auch Möglichkeiten ohne persönliches Erscheinen. Nicht jeder Verband, insbesondere wenn ehrenamtlich, kann persönliche Vertreter/innen zu jeder Veranstaltung schicken. Für manche Behinderungsgruppen ist außerdem schon die Anreise eine große Hürde.**
- **Es müssen weitere Revisionen eingeplant werden.**
- **Die Betroffenen müssen diese Richtlinien einsehen können.**
- **Die Übergangszeit darf für die Betroffenen nicht zu einer Phase der Unterversorgung führen.**
- **Fachleistungen für Menschen mit Hörbehinderung sind meistens die in der KHV bzw. oben beschriebenen Kommunikationsdienste. Die Richtlinien müssen die Kommunikationsdienste für Menschen mit allen verschiedenen Typen von Hörbehinderung differenzieren.**

Die Richtlinien sind zwischen den Landschaftsverbänden und der örtlichen Ebene abzustimmen - wir hoffen, dass die dafür nötige Ressource nicht die im einführenden Kapitel D erwähnte Kostenneutralität gefährdet oder, noch schlimmer, zu Qualitätseinbußen führt.

Bei den behinderungsspezifischen Fachleistungen soll die Unterstützung **der ersten allgemeinen Schulausbildung** für Kinder, die in Herkunftsfamilien leben, **in der Verantwortung der örtlichen Träger bleiben. Uns erscheint wichtig:**

- **Es darf nicht zu einem Bruch kommen, wenn die Kinder zwischen Herkunftsfamilie und einer Pflegefamilie oder Einrichtung wechseln, womöglich mehrere Male hintereinander. Diese Kinder sind durch den Wechsel schon belastet genug.**

Im Artikel 1, Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Ausführungsgesetz- AG-SGB IX) in § 4 Zusammenarbeit (Seite 15) wird auch den örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen eine Einbindung zugestanden.

"Die Träger der Eingliederungshilfe schließen dazu mit den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen ab, in denen verbindlich Steuerung und Planungsgremien vereinbart werden"

"In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, wie die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen Anbieter von Leistungen der Eingliederungshilfe und die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in den Steuerungs- und Planungsprozess eingebunden werden"

Wir freuen uns, dass auch die **Rolle der Interessensvertretung auf der kommunalen Ebene** festgeschrieben soll. Dem DSB Landesverband ist wichtig:

- **Es sind zumindest Mindeststandards für die Beteiligung zu formulieren, die mit dem LBR abgestimmt werden sollten.**

Des Weiteren noch eine kleine nicht inhaltliche Rückfrage zur Formulierung, bitte überprüfen:

- Im Ausführungsgesetz (Artikel 1) ist bei Verweisen auf SGB IX in der Regel die neue Fassung referenziert, wo das Kapitel Eingliederungshilfe schon zugefügt ist. In §2 Heranziehung (Seite 14) steht "Für die Aufgaben nach Teil 2 des Achten Kapitels des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist Satz 1 nicht anzuwenden". Das bezieht sich aber offenbar auf die alte Fassung, wo das achte Kapitel "Klagerecht der Verbände" mehrere Teile hat. Das "neue" achte Kapitel "Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitation" kann nicht gemeint sein. Ist die Nummerierung OK?

Mit freundlichen Grüßen

Bonn, Arnsberg, den 11. November 2017

Norbert Böttges, Vorsitzender
Susanne Schmidt, Schriftführerin